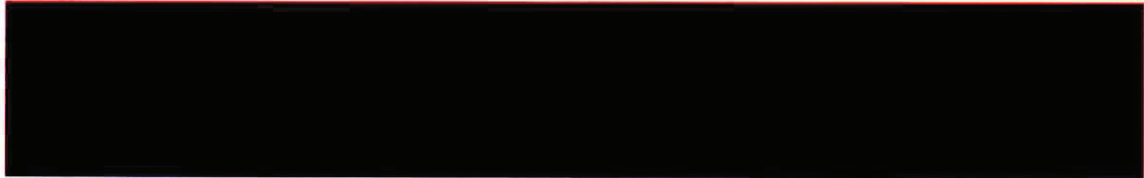


## Vereinbarung zur Übertragung von Ökopunkten

zwischen



- nachfolgend auch **Veräußerer** genannt -

und

Falkensteiner Hotel Grömitz GmbH mit Sitz in Candidplatz 11, 81543 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes München unter HRB 297736, vertreten durch ihre alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Roland Presetschnik und Norbert Ratzinger

- nachfolgend auch **Erwerber** genannt -

### Vorbemerkung

Der Veräußerer hat mit dem bzw. den Grundstückseigentümer der nachbenannten Flächen gesonderte Vereinbarungen geschlossen, nach denen er allein berechtigt ist, ein Ökokonto einzurichten und die Ökopunkte zu vermarkten.

| Kreis                 | Gemarkung | Aktenzeichen         | Flur | Flurstück   | Ökopunkte |
|-----------------------|-----------|----------------------|------|-------------|-----------|
| Plön                  | Plön      | 3104-3/08/0234       | 6    | 70/1        | 3.099     |
| Rendsburg-Eckernförde | Warder    | 67.20.35-Warder-3    | 1    | 24/3        | 811       |
| Rendsburg-Eckernförde | Höbek     | 67.20.35-Haßmoor-4   | 2    | 94/46       | 3.847     |
| Schleswig-Flensburg   | Jarplund  | 661.4.03.137.2023.01 | 1    | 107 & 112/5 | 1.256     |

## **§ 1 Sachverhalt**

Es handelt sich um die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54.2 der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet südlich des Königsredders bzw. westlich oberhalb des Yachthafens, am südwestlichen Ortsrand von Grömitz aufzustellen. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Hotelstandortes zu schaffen.

Die Kompensation für das Bauvorhaben soll im Naturraum östliches Hügelland über ein Ökokonto erbracht werden. Der Erwerber erwirbt beim Veräußerer 9.013 Ökopunkte.

Der Veräußerer verpflichtet sich weiter, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreise Plön, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg die geforderte Kompensation auf seinen Flächen bzw. der ihm per Nutzungsvertrag überlassenen Flächen zu schaffen.

Der Erwerber weist dem Veräußerer den erforderlichen Kompensationsbedarf in geeigneter Form nach.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

Der Erwerber hat für das in § 1 genannte Projekt u.a. ein Kompensationserfordernis für Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Kompensation in Höhe von 9.013 Quadratmeter im Naturraum östliches Hügelland erfolgt aus den bei den Kreisen Plön, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg geführten Ökokonten.

Der Veräußerer überträgt hiermit die Rechte aus den Ökokonten im Naturraum östliches Hügelland in Höhe von 9.013 Ökopunkten auf den Erwerber. Dieses betrifft insbesondere das Recht, die Maßnahme aus dem Ökokonto als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für das Vorhaben anzurechnen (§ 6 i.V.m. § 4 Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung-Ökokonto VO; nachfolgend „ÖkokontoVO“). Zur Anrechnung der Maßnahme als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wird die Maßnahme aus dem Ökokonto ausgebucht und als Ausgleichs- und Ersatzfläche im Kompensationsverzeichnis geführt (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 Ökokonto VO). Die Übertragung ist aufschiebend bedingt und erfolgt erst, wenn der Erwerber das Entgelt nach § 3 vollständig geleistet hat.

### § 3 Entgelt und Zahlungsbedingungen

Der Veräußerer erhält für die Übertragung der Rechte aus dem Ökokonto zur Anrechnung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme vom Vorhabenträger ein Entgelt.

Das zu zahlende Entgelt für den **Naturraum östliches Hügelland** beträgt 3,70 Euro je Ökopunkt und einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 200,00 Euro mithin ein Betrag in Höhe von 33 548,10 Euro netto.

Bereitstellungszeitpunkt der zu übertragenden Ökopunkten durch den Veräußerer ist das Datum des Vertragsabschlusses.

Nach Vertragsabschluss und Rechnungsstellung verpflichtet sich der Erwerber zur Zahlung von 25% des Entgeltes, mithin ein Gesamtbetrag in Höhe von 9.980,56 Euro (bestehend aus 8.387,03 Euro netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von 1.593,53 Euro) (nachfolgend „Anzahlung“) anzuzahlen. Die Zahlung ist nach Rechnungsstellung fällig.

Die Anzahlung verbleibt unabhängig vom Zustandekommen des im Sachverhalt genannten B-Plan-Beschlusses als Reservierungs- und Bereitstellungsgebühr beim Veräußerer.

Die Restsumme in Höhe von 75% des Entgeltes mithin ein Gesamtbetrag in Höhe von 29.941,67 Euro (bestehend aus 25.161,07 Euro netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von 4.780,60 Euro) werden mit Beschluss des B-Plans fällig, jedoch spätestens zum 01.07.2026.

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.

Im Falle des Zahlungsverzugs des Erwerbers werden die ausstehenden Beträge ab dem Fälligkeitsdatum mit 9,00 % über dem Basiszinssatz p. a. verzinst und gesondert in Rechnung gestellt.

### § 4 Übertragung an Dritte

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden

## **§ 5 Rücktrittsrecht und Anpassung des Vertrages**

Erhält der Erwerber für das geplante Vorhaben einen Ablehnungsbescheid der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, so steht ihm ein Rücktrittsrecht zu. In diesem Fall sind ihm sämtliche bis dahin geleisteten Zahlungen in voller Höhe (100 %) zurückzuerstatten. Voraussetzung für die vollständige Erstattung ist, dass der Ablehnungsbescheid dem Veräußerer unverzüglich nach Zugang schriftlich mitgeteilt wird.

Damit entfallen die wechselseitigen Pflichten der Vertragspartner, insbesondere die Verpflichtung des Veräußerers nach diesem Vertrag, die Übertragungsverpflichtung der Ökopunkte, sowie die Vergütungsverpflichtung des Erwerbers. Bereits geleistete Zahlungen sind zurückzugewähren.

Sofern der Erwerber den Rücktritt nach dem 30.06.2026 erklärt, steht dem Veräußerer eine Aufwandsentschädigung von 1.677,41 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu.

Gleiches gilt, sofern die Untere Naturschutzbehörde einer Verwendung der unter §2 genannten Ökokonten für das o.g. Vorhaben nicht zustimmt. In diesem Falle steht dem Veräußerer jedoch keine Aufwandsentschädigung zu.

Nach einer Übertragung von Ökopunkten ist in Bezug auf diese Ökopunkte ein Rücktritt durch den Erwerber ausgeschlossen.

## **§ 6 Vertraulichkeit**

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrags überlassenen oder zugänglich gemachten Informationen („vertrauliche Informationen“) nur für die Zwecke dieses Vertrags zu verwenden. Ansonsten verpflichtet sich jeder Vertragspartner, über alle den jeweils anderen Vertragspartner betreffende Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des vorliegenden Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen, sowie über den Vertrag und dessen Inhalt selbst, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der jeweils andere Vertragspartner ihn textformlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich von Dritten erhalten hat oder erhält oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltene Verpflichtung allgemein bekannt wurden.

Die Weitergabe vertraulicher Informationen ohne vorherige Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners ist nur gestattet,

- a) gegenüber Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstige Personen, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;
- b) gegenüber verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz;
- c) gegenüber sonstigen Dritten, soweit diese Daten in Ausübung der Leistungserbringung zwingend ausgetauscht werden müssen und nur dann, wenn der Informationsempfänger ebenfalls vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde.

#### § 7 Salvatorische Klausel

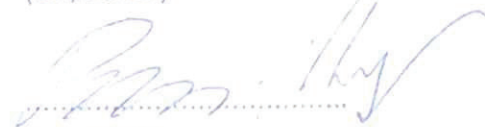
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder sollten sich Lücken im Vertrag ergeben, berührt dieses nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragsparteien haben sich entsprechend zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles Erforderliche zu unternehmen, dass die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Im Falle der Unwirksamkeit sonstiger Bestimmungen oder Lücken im Vertrag werden die Parteien diese durch eine angemessene Regelung ersetzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommt, wenn Sie diese bedacht hätten.

Veränderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit in schriftlicher Form.

Nebenabreden bestehen nicht.

München, 04.02.2016

(Ort, Datum)



Unterschrift

Falkensteiner Hotel Grömitz GmbH



Eine Vielzahl von Libellen-Arten (Nordische Moosjungfer, Großer Blaupfeil, Große Heidelobelle, Weidenjungfer u.a.) Amphibien und Reptilien (Moorfrosch, Knoblauchkröte, Nördlicher Kammolch, Ringelnatter und andere) wurden im westlich gelegenen Wald kartiert. Hier befindet sich auch das Naturschutzgebiet Methorsteich und Rümlandteich.

Typisch für Wiesengräben sind Amphibien, welche den Lebensraum als Laichbiotop nutzen. Auch Libellen profitieren von diesem Lebensraum.

Greifvögel, wie der Rotmilan überflogen während der Begehung die Projektfläche und eine letzte Großlibelle des Jahres überflog die Wasserflächen der Entwässerungsgräben.

Das Plangebiet bildet einen Teillebensraum von in der Normallandschaft noch weit verbreiteten und ungefährdeten Säugetieren wie Reh, Feldhase, Rotfuchs, Maulwurf und Spitzmäusen, die dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG unterliegen.

## **5 Zielsetzung**

### **5.1. Maßnahmen für den Artenschutz und die Entwicklung der Zielbiotope**

Der Antragsteller beantragt die in Kapitel 2 genannte Fläche zur Aufnahme in ein Ökokonto in der Gemeinde Haßmoor (Kreis Rendsburg-Eckenförde).

Die Fläche wird der Sukzession überlassen, so dass auf einem von menschlichen Nutzungen unbeeinflussten Standort sich verschiedene Pflanzengesellschaften unterschiedlicher Sukzessionsstadien entwickeln können. Diese ergänzen den Waldstandort des Höbecker Geheges.

Als mittelfristige Entwicklung ist die Zunahme von Rhizom- und Horstpflanzenarten mit vegetativer Vermehrung und späten phänologischen Höhepunkt (Röhricht-, Hochstauden, Streuwiesen- und Ruderalarten) denkbar, die den Bestand der Brennesseln dezimieren würden.

Diese wäre als ruderale Gras- und Staudenflur (RH) zu beschreiben.

Zur Anreicherung des Struktureichtums und zur Verbesserung der Habitateigenschaften für verschiedene Tierarten ergänzen Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes gemäß ÖkokontoVO Anhang 2 die Aufwertung der Projektfläche. Hierzu gehört die Neuanlage von

blüh- und fruchtreichen Feldgehölzen, die den Waldstandort „Höbeker Gehege“ als vorgelagerte Gehölze ergänzen und Nahrungs-, sowie Niststrukturen für Vögel der halboffenen Landschaft anbieten. Die Anlage von Totholzhaufen soll zudem die Habitateigenschaften für verschiedene Tierarten, wie Insekten und Amphibien begünstigen.

Zudem dient das Ökokonto einer ungestörten Entwicklung verschiedener Insektenarten und bietet in Kombination mit der Anlage von Gehölzen Nahrungs- und Ruhestätten von heckenbrütenden Vögeln.

Die Herausnahme aus der Bewirtschaftung führt zu einer Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes und trägt zum Schutz der Ressource Boden bei, da hierdurch jeglicher Eintrag von Dünger- Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen wird.

#### **5.1.1 Entnahme nichtheimischer Arten**

Auf der Planfläche sind drei Kleingruppen des nichtheimischen Süßgrases Chinaschilf (*Miscanthus*) vorhanden. Dieses gilt als invasiver Neophyt. Durch die starke vegetative Vermehrung des Chinaschilfs wird Flächendruck ausgeübt.

Zur Förderung der heimischen Vegetation sind die Vorkommen großflächig (inklusive Wurzelbereiche und zugehörig Rhizome) auszugraben und von der Fläche zu entfernen.

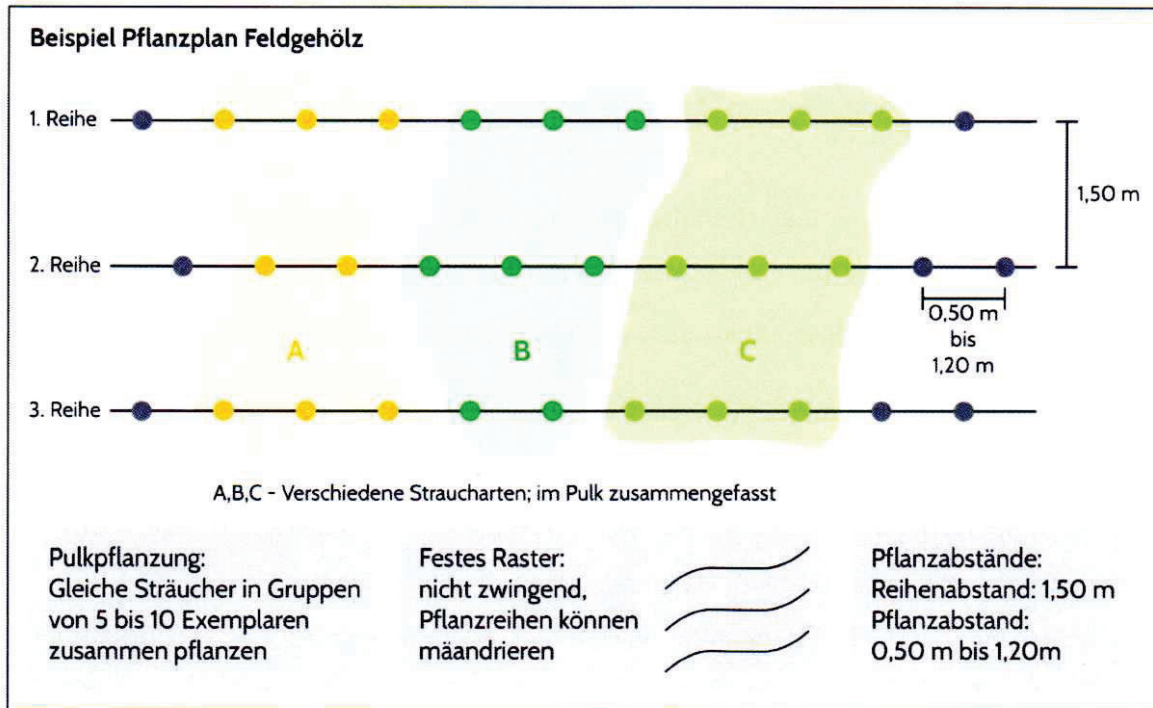
Weitere invasive Arten, wie die Spätblühende Traubenkirsche und Adlerfarn sind auf der Fläche und auch auf den benachbarten Flächen nicht vorhanden.

#### **5.1.2 Einbringen von Feldgehölzen**

Artenreiche Feldgehölzgruppen sind ausgesprochen wichtige Lebensräume für Vögel, Säugetiere, Reptilien, Insekten und viele andere Arten. Auf kleinem Raum entstehen sehr unterschiedliche Lebensbedingungen und Strukturen. Sie sind wichtig als Rückzugsgebiet, Versteck, Ort zur Futtersuche oder zur Jungenaufzucht.

Zur Strukturanreicherung und zur Förderung des Sameneintrags sind auf der Fläche zwei min. 100 m<sup>2</sup> große Feldgehölzgruppen aus heimischen, standortangepassten blüh- und fruchtreichen Feldgehölzen anzulegen. Diese sind im Norden und im Süden der Fläche im Bereich der Brennesselfuren einzubringen, wobei auch Flächenbereiche mit Brennesseln erhalten bleiben. Der Erhalt von mit Brennesseln bestandenen Bereichen ist förderlich für

die Entwicklung von Insekten. Brennnesseln dienen etwa 50 Schmetterlingsarten im Raupenstadium als Futterpflanze, z. B. für das Tagpfauenauge, den Distelfalter, den Kleiner Fuchs, den Admiral und das Landkärtchen. Diese können sich durch fehlende Mahd ungestört entwickeln.



Zudem entstehen durch die Anlage von Gehölzen auf der Fläche unterschiedliche mikroklimatische Standorteigenschaften, wodurch verschiedene Kleinstlebensräume entstehen

Geeignete Gehölzarten sind zum Beispiel: Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Kornellkirsche (*Cornus mas*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Weiden-Arten (*Salix spec.*). Einzelne Großgehölze können ergänzt werden.

Die Wuchshöhe der Sträucher sollte 60 bis 100cm betragen. Gleiche Sträucher werden in Gruppen von 5 bis 10 Exemplaren zusammen gepflanzt.

Bäume und Sträucher sind als herkunftsgesichertes Vermehrungsgut des jeweiligen Wuchsgebietes zu verwenden. Anpflanzungen sind mit Abstand zu zäunen, um Wildverbiss zu vermeiden.

Im Zuge der natürlichen Entwicklung anfallendes Totholz ist zu tolerieren und auf der Fläche zu belassen. Eine wirtschaftliche Nutzung der sich entwickelnden Gehölze ist nicht zulässig.

### 5.1.3 Einbringen von Kleinstrukturen: Totholz

Auf dem Flurstück ist zur weiteren Strukturanreicherung nahe der angelegten Feldgehölze zwei Totholzstrukturen einzubringen, vorzugsweise an der Südseite der Gehölzpflanzungen.

Geeignet ist eine Mischung aus starkem und schwachem Holz, aus Reisig, Ästen und Zweigen unterschiedlicher Längen und Durchmesser, wobei heimische Laubgehölze zu verwenden sind.

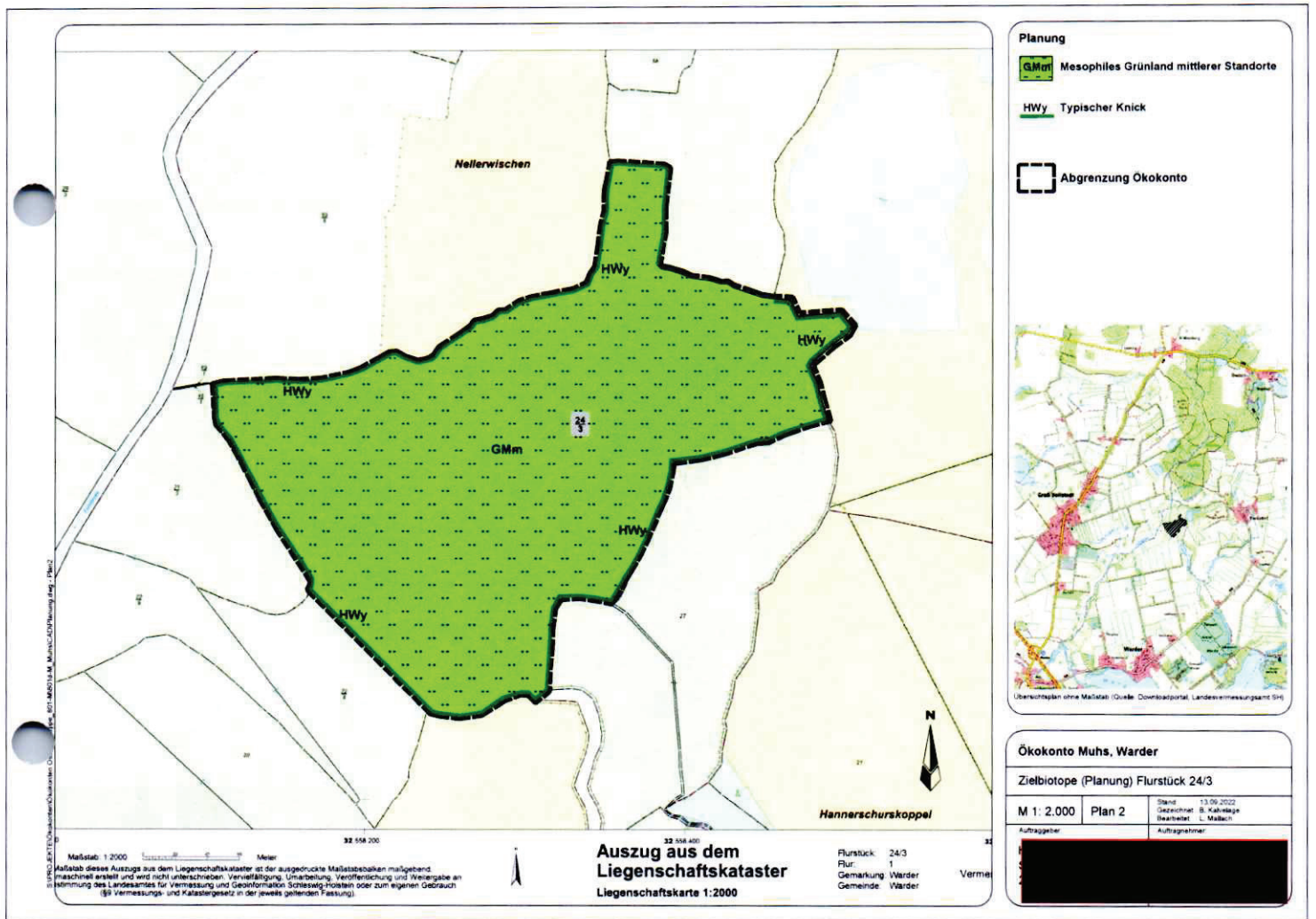
Der Totholzhaufen kann über die Jahre hin anwachsen, während gleichzeitig die unteren Anteile durch Zersetzung in sich zusammensinken und neue Lebensbereiche bilden.

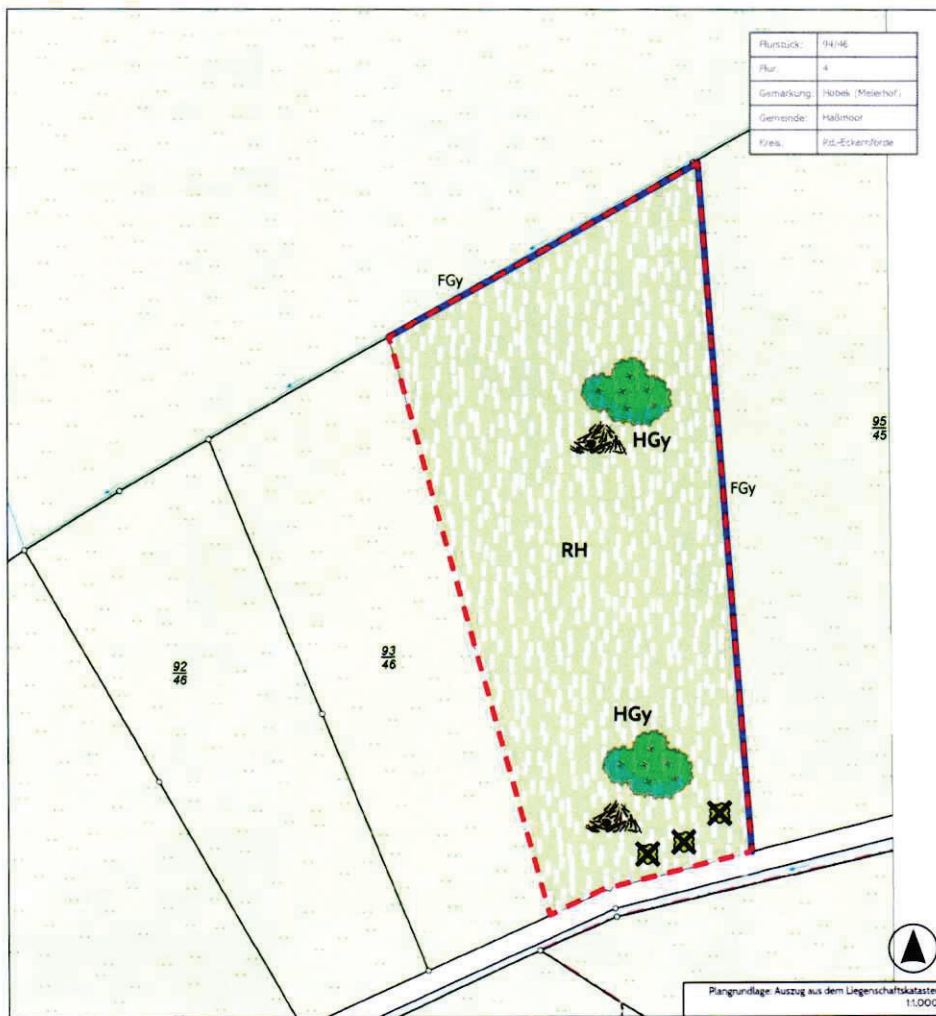


## 6 Ersteinrichtungsmaßnahmen

- Entnahme der Chinaschilfvorkommen samt Wurzelballen  
(Südliche Flächenbereiche)
- Anlage von zwei Feldgehölzgruppen (Süden und Norden)
- Einbringen von Totholz in Nähe der angelegten Feldgehölzgruppen (Südseite)
- Einzäunung der Feldgehölze







## Bestand

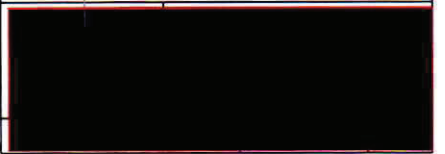
-  RHn - Nitrophytenflur
-  RHg - Ruderaler Grasflur
-  Vorkommen invasiver Neophyten (Chinaschilf)
-  FGy - Sonstiger Graben
-  Abgrenzung Okokonto

## Planung

-  Sukzession in verschiedenen Sukzessionsstadien mit unterschiedlichen Pflanzengesellschaften:  
RH - Ruderaler Gras- und Staudenflur  
Zunahme von Rhizom- und Hortpflanzenarten mit vegetativer Vermehrung und späten phänologischen Höhepunkt (Rohrlicht- Hochstauden, Streuwiesen- und Ruderalarten)
-  Entnahme invasiver Neophyten  
(mitsamt Wurzelbereich und den dazugehörigen Ausläufern)
-  HGy - Feldgehölz  
Einbringen von blüh- und fruchtreichen Feldgehölzen
-  Einbringen von Kleinststrukturen: Totholz

Okokonto "Höbek - Gaßmann"  
Gemarkung Höbek - Gemeinde Hallmoor

Planung (Zielbiotope)



## **5 Zielsetzung**

### **5.1. Maßnahmen für den Biotopschutz und die Entwicklung der Zielbiotope**

Die Entwicklung der Fläche soll vorrangig zur Entwicklung und Pflege von arten- und strukturreichen Dauergrünland (asDG) im Sinne der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (§ 1 Ziffer 11 BiotopVO) dienen.

Zudem sollen durch die Anlage Lesestein- und Totholzhaufen, sowie Feldgehölzen die Habitateigenschaften für verschiedene Tierarten verbessert werden. Hierzu gehören beispielsweise Amphibienarten und verschiedene Insektenarten.

Die extensive Bewirtschaftung führt zu einer Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes und trägt zum Schutz der Ressource Boden bei.

#### **5.1.1 Grünland**

Folgende allgemeine Nutzungsaufgaben und Pflegemaßnahmen sind bei der Entwicklung der Grünlandstandorte zu mesophilen Grünland zu beachten:

1. Zur Schaffung von Initialarten für die Entwicklung von „Wertgrünland“ wird Blumenwiesen-Saatgut (zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Produktionsraum nordwestdeutsches Tiefland oder nordostdeutsches Tiefland) eingesät (Günstige Aussaatzeitpunkte: Februar bis Mai und August bis Oktober). Anfang Mai des Folgejahres soll einmalig nochmals ein Pflegeschnitt durchgeführt werden, um aufwachsende Gräser weiterhin kurz zu halten, bis die neu ausgesäten Kräuter Rosetten gebildet haben und somit konkurrenzfähiger sind.  
Die Grasnarbe des Flurstücks 107 darf bei der Anlage nicht verletzt werden (Gebietskulisse für Moor- und Anmoorböden), so dass hier umbruchslos eingesät werden muss. Hierfür wird das Grünland zunächst kurz gemäht und anschließend mit dem Striegel auf ganzer Fläche aufgerissen, wobei gleichzeitig Saatgut eingebracht wird.
2. Die angelegten Wiesen und Weiden dürfen nicht mehr umgebrochen werden. Das Walzen und Schleppen ist unzulässig.

3. Die Anlage von Fahrsilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material, sowie das Aufbringen von Boden auf der Fläche sind nicht zulässig.
4. Düngung jeglicher Art (auch Festmist) ist nicht erlaubt.
5. Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel, sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden.
6. Die Flächen dürfen nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden.
7. Zufütterung auf der Fläche ist nicht erlaubt.

#### **5.1.1.1 Nutzung durch Mahd**

Die Flächen sind einmal pro Jahr, in Abhängigkeit der Wiesenvogelbrutzeiten, frühestens ab dem 21. Juni zu mähen. Das Mähgut muss abgefahren werden. Je nach Witterungsbedingungen kann der Mahdtermin in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg verändert werden.

Die Flächen müssen Wild schonend und von innen nach außen gemäht werden oder von einer Seite zur anderen bearbeitet werden.

Auf der Fläche empfiehlt sich das Stehenlassen von Altgrasstreifen (Mahd alle 2 bis 5 Jahre), zur Schaffung von Schutz-, Deckungs- und Rückzugsräumen und zur Sicherung von wertvollen Lebensräumen für viele Tierarten.

#### **5.1.1.2 Nutzung durch Beweidung**

Auf den zu entwickelnden mesophilen Grünlandstandorten soll die Besatzdichte bei Sommerbeweidung (Mai bis Oktober) nicht höher als 1,5 GVE/ha liegen. In den ersten drei Jahren kann die Besatzdichte zur Aushagerung auf bis zu 2 GVE/ha erhöht werden.

Bei ganzjähriger Beweidung ist je nach Aufwuchs eine Beweidung wird eine Beweidungsdichte von 0,5 bis 1 GVE/ha genannt,

Die Tieranzahl kann nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg verändert werden.

Knicks und Gehölzanpflanzungen sind viehkehrend abzuzäunen.

Eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Nutzungsarten ist gestattet, wahlweise kann aber auch nur gemäht oder nur beweidet werden.

### **5.1.2 Feldgehölze**

Auf den Grünlandflächen des Flurstücks 112/5 ist eine Gruppe aus Feldgehölzen anzulegen, bestehend aus heimischen, standortgerechten Gehölzen. Hierfür sind vorzugsweise bewehrte und blüh- sowie fruchtreiche Sorten zu verwenden. Bei der Pflanzung werden circa 3 bis 4 Pflanzen pro laufenden Meter gesetzt.

### **5.1.3 Kleinstrukturen: Steinhäufen und Totholzhaufen**

Zur Strukturanreicherung eignen sich besonders an feuchten Flächenbereichen Steinhäufen. Bei der Anlage auf sonnige, windgeschützte Standorte achten. Steinhäufen auf dem gewachsenen Boden oder in einer Mulde aufbauen, in die eine 10 bis 20 cm hohe Sand- und Kiesschicht eingebracht wird. Letzteres ist insbesondere auf nährstoffreichen Standorten sinnvoll, um das Überwachsen der Häufen zu verzögern.

Das Volumen der Steinhäufen sollte min. 2 bis 3 m<sup>3</sup> betragen. Etwa 80 % der Steine sollten 20 bis 40 cm Durchmesser aufweisen. Der Rest kann feiner oder gröber sein. Ein grobes Lückensystem begünstigt die Eignung für Reptilien. Der zusätzliche Einbau von Holzstücken, Ästen oder Wurzelstöcken erhöht die Strukturvielfalt und schafft unterschiedlich stark erwärmte Bereiche. Sand oder Kies in den Zwischenräumen fördert einen mageren Bewuchs.

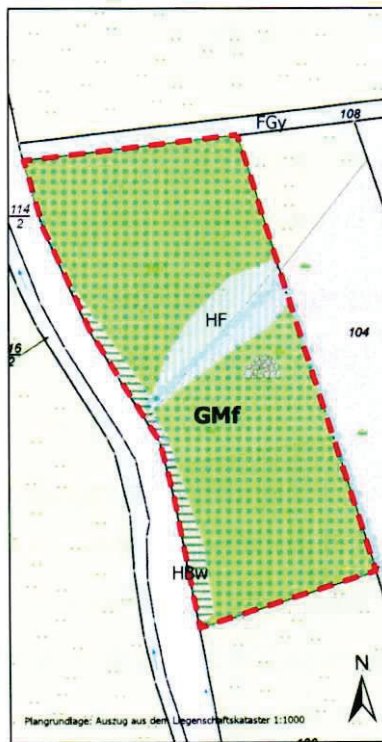
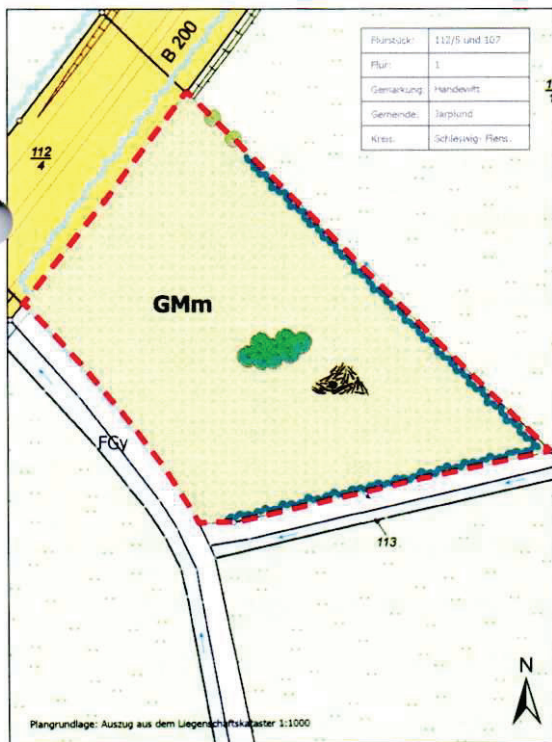
Auf dem Flurstück ist zur weiteren Strukturanreicherung an einer sonnenexponierten, windgeschützten Lage ein Totholzhaufen einzubringen. Dieser sollte nicht weiter als 30 m von anderen Gehölzstrukturen (Hecken, Waldränder, Streuobstwiesen) angelegt werden.

Geeignet ist eine Mischung aus starkem und schwachem Holz, aus Reisig, Ästen und Zweigen unterschiedlicher Längen und Durchmesser.

Der Totholzhaufen kann über die Jahre hin anwachsen, während gleichzeitig die unteren Anteile durch Zersetzung in sich zusammensinken und neue Lebensbereiche bilden. An den Randbereichen eine Krautsaum von ca. 50cm zulassen.

## **6 Ersteinrichtungsmaßnahmen**

- Anlage einer Feldgehölzgruppe (FS 112/5)
- Aussaat von zertifiziertem Regio-Saatgut (Produktionsraum: Nordwestdeutsches oder nordostdeutsches Tiefland) (FS 112/5 und 107)
- Anlage von Strukturelementen: Steinhaufen (FS 107)
- Anlage von Strukturelementen: Totholzhaufen (FS 112/5)



### Bestand

- AA - Acker/Ackergras
- GM - Mesophiles Grünland
- FGy - Sonstiger Graben
- SV - Verkehrsflächen
- HBw - Weidengebüsch außerhalb von Gewässern
- HW - Knick (§) - Planung (Knick-Ökokonto)
- HF - Feldhecke (§) - (Bestand)
- HF - Feldhecke (§) - (Bestand)
- HE - Einzelgehölz
- Abgrenzung Ökokonto

### Planung

- GMm - Mesophile Flachlandmähwiese frischer Standorte (§)
- GMf - Mesophile Flachlandmähwiese feuchter Standorte (§)
- Pflege durch Mahd und/oder Beweidung

### Strukturelemente

- Totholz
- Steine
- HGy - Neuanlage naturnahes Feldgehölz
- standortgerechte, heimische Gehölze



**Ökokonto "Jarplund- Lorenzen"**  
**Gemarkung Handewitt - Gemeinde Jarplund**

Planung (Zielbiotope), Flurstück 112/5 und 107

0 12,5 25 50 Meter

Plan 3/3

## 5 Zielsetzung

### 5.1. Maßnahmen für den Artenschutz und die Entwicklung der Zielbiotope

Grundlage des Ökokontos bildet die Extensivierung des Grünlandes und die Einrichtung eines 140 m breiten Gewässerrandstreifens innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 4 LNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 und 2 LNatSchG. Der Schöhsee, Teil des FFH-Schutzgebietes „Seen des mittleren Schwetintals und Umgebung“ grenzt im Westen unmittelbar an das Projektgebiet an.

Zudem führt die extensive Bewirtschaftung zu einer Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes und trägt zum Schutz der Ressource Boden bei.

Die Anlage von Obstgehölzen, einer Feldhecke und eines Knicks strukturieren die Fläche zusätzlich und schaffen unterschiedliche Lebensräume auf kleiner Fläche.

#### 5.1.1 Grünland

Extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen besitzen gute Voraussetzungen für die Besiedlung mit Kräuter- und Grasarten extensiver Grünlandbiotope. Durch den Aushagerungsprozess treten Gräser- und Kräuter intensiv genutzter Grünlandstandorte in der Konkurrenz nach und nach zurück, so dass sich Arten etablieren können, die mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot an Pollen, Nektar, Gräsern und Samen gute Lebensraumstrukturen für Wildbienen, Schmetterlinge, Laufkäfer, Schwebfliegen und Spinnen bieten. In der Folge profitieren auch Feldhasen und insekten- oder pflanzenfressende Vögel von der Maßnahme.

Folgende allgemeine Nutzungsaufgaben und Pflegemaßnahmen sind bei der Entwicklung der Grünlandstandorte zu mesophilen Grünland zu beachten:

1. Die angelegten Wiesen und Weiden dürfen nicht umgebrochen werden. Das Walzen und Schleppen ist nicht zulässig.
2. Die Anlage von Fahrhilfen und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material, sowie das Aufbringen von Boden auf der Fläche sind nicht zulässig.

3. Düngung jeglicher Art (auch Festmist) ist nicht erlaubt.
4. Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel, sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden.
5. Die Flächen dürfen nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden.
6. Zufütterung auf der Fläche ist nicht erlaubt.

#### 5.1.1.1 Nutzung durch Mahd

Die Flächen sind ein- bis zweimal pro Jahr, frühestens ab dem 01. Juli zu mähen. Das Mähgut muss abgefahren werden. Je nach Witterungsbedingungen kann der Mahdtermin in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön verändert werden.

Die Flächen müssen Wild schonend und von innen nach außen gemäht werden oder von einer Seite zur anderen bearbeitet werden.

Altgrasstreifen: Von besonderer ökologischer Bedeutung ist das Stehenlassen von Altgrasstreifen, die von der Mahd ausgespart werden, wobei 5 bis 10 % der Fläche ausreichend sind. In diesen können Insekten und ihre Entwicklungsstadien überwintern, sowie Kleintiere Schutz finden. Spätblüher haben ausreichend Zeit, um auszusamen. Die Altgrasstreifen wechseln im Abstand von 1 bis 2 Jahren.

#### 5.1.1.2 Nutzung durch Beweidung

Auf den zu entwickelnden mesophilen Grünlandstandorten soll die Besatzdichte bei Sommerbeweidung (Mai bis Oktober) nicht höher als 1,5 GVE/ha liegen. In den ersten drei Jahren kann die Besatzdichte zur Aushagerung auf bis zu 2 GV/ha erhöht werden.

Bei ganzjähriger Beweidung ist je nach Aufwuchs eine Beweidung mit 0,5 bis 0,7 GVE/ha zulässig.

Die Tieranzahl kann nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön verändert werden.

Knicks und Gehölzanpflanzungen sind viehkehrend abzufrieden. Pflegeschnitte sind vom 01.01. bis zum 28/29.02. durchzuführen. Die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz sind zu beachten.

Eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Nutzungsarten ist gestattet, wahlweise kann aber auch nur gemäht oder nur beweidet werden.

### 5.1.2 Gewässer- und Uferentwicklung

Für die Gewässer- und Uferentwicklung gelten nachfolgende Regelungen:

1. Die natürliche Gewässer- und Uferentwicklung sowie die natürliche Entwicklung von Gehölzsäumen sind zuzulassen, soweit dies nicht den Zielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete widerspricht. Die Ziele des Auenprogramms für Schleswig-Holstein sind zu berücksichtigen und zu unterstützen.
2. Im Bereich des Gewässerrandstreifens sind direkt ins Gewässer einmündende Drainagen aufzunehmen oder zu unterbrechen, so dass eine Versickerung im Bereich des Gewässerrandstreifens erfolgt, sofern dies technisch möglich ist.
3. Der Gewässerräumstreifen, falls vorhanden, ist auf das minimal erforderliche Maß zu reduzieren. Die jeweiligen Satzungen der Gewässerpflegeverbände sind zu beachten.
4. Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig (§38 WHG).

### 5.1.3 Obstgehölze (Ausgleichspflanzung – gesondert beantragt)

Früchte und Blüten der Obstbäume und der artenreichen Wiesen bieten vielen Arten eine Lebensgrundlage. Durch die Kombination von Bäumen und Wiesen und die dadurch entstehenden kleinräumig wechselnden Licht- und Schattenverhältnisse entsteht eine große Strukturvielfalt, die die Streuobstwiese als besonderen und einzigartigen Lebensraum auszeichnet.

Im Süden, auf den höher gelegenen Flächenbereichen sind 18 heimische standortangepasste Obstgehölze anzupflanzen (Hochstammbäume mit mind. STU 8/10 cm). Ausreichende Pflanzabstände (circa 10 m) sind zu beachten, damit die Gehölze ausreichend Wuchsraum haben und die Baumkronen nicht die gesamte Fläche verschatten. Die Bäume sind mit einer 3-Bock-Anbindung zu sichern und mit einem Schutz vor Wildverbiss bis 1,80 m Höhe zu versehen. Junge Gehölze sollten bei Beweidung mit einer großzügigen Umzäunung vor Verbiss geschützt werden.

Es sind regionaltypische Sorten zu verwenden, wie:

Äpfel: Alantapfel, Berliner Schafsnase, Boikenapfel, Finkenwerder Herbstprinz, Gelber Richard, Holsteiner Cox, Holsteiner Zitronenapfel, Jakobsapfel, Grahams Jubiläumsapfel, Prinz Albrecht von Preußen, Stina Lohmann, Purpurroter Cousinot, Seestermüher Zitronenapfel

Birnen: Augustbirne, Bürgermeisterbirne, Clara Fries, Graf Moltke, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Muskatellerbirne, Speckbirne

Pflaumen: Kleiner gelbroter Spilling, Hauszwetsche, Anna Späth.

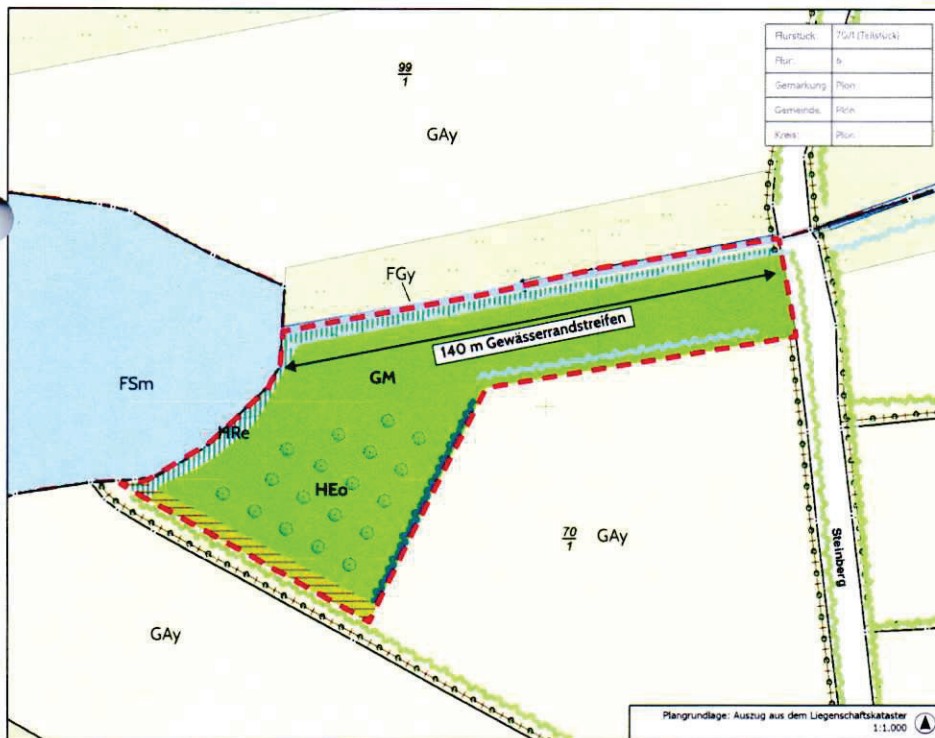
#### 5.1.4 Anlage von Knicks und Feldhecken (gesondert beantragt)

Zur Abgrenzung des Ökokontos und zur weiteren Strukturierung sind auf der Fläche ein 65m langer Knick im Westen und eine 78m lange Feldhecke, am Hang der südlich gelegenen Projektgrenze, anzulegen.

Für die Anlage des Knickwalls wird der Oberboden seitlich des neu anzulegenden Knicks abgezogen und zu einem Knickwall aufgesetzt.

## 6 Ersteinrichtungsmaßnahmen

- Oberbodenabtrag und Anlage eines Knickwalls von 65 m Länge
- Pflanzen von Gehölzen (65 lfm Knick und 78 lfm Feldhecke)
- Auszäunen der Gehölzpflanzungen
- Pflanzen von 18 regionaltypischen, heimische Obstgehölzen (Hochstamm-bäume mit mind. STU 8/10 cm).



### Bestand

- GI - Artenarmes Intensivgrünland
- HRe - Gehölzreihe (Erlen)
- FGy - Sonstiger Graben
- HW - Typischer Knick (§)
- HF - Feldhecke (§)
- Abgrenzung Okokonto

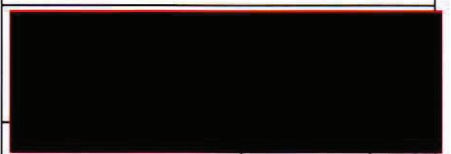
### Planung

- GM - Mesophiles Grünland (extensiv genutzte Grünlandbiotope)  
Einrichten eines 140m breiten Gewässerrandstreifens:
  - Extensivierung und Aushagerung
  - Pflege durch Mahd und/oder Beweidung
- nicht anrechenbar:  
5 m breiter Streifen (Wegerecht) = 330 m<sup>2</sup>
- gesondert beantragt:
  - HW - Typischer Knick (§) (gesondert beantragt)  
Neuanlage von 65 lfm Knick = 130 m<sup>2</sup> Knickwall
  - HF - Feldhecke (§)  
Neuanlage von 78 lfm Feldhecke
  - HEo - Obstgehölze (Hochstamm)  
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:
    - Pflanzen von 18 heimischen, regionaltypischen Obstgehölzen
    - Pflanzabstand circa 10 m
    - 5 x 5 m Kronenraum = 450 m<sup>2</sup>



Okokonto "Pöchl - Kopplin"  
Gemeinde Pöchl

Planung (Zielbiotope)



1

2